

Ausführungsbestimmungen über die Maturitätsprüfungen *

vom 22. April 1997 (Stand 1. August 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung der Verordnung des Bundesrates über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAV) vom 15. Februar 1995¹⁾ sowie des Reglementes der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995²⁾,

gestützt auf Artikel 91 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006³⁾, *

beschliesst:

1. Organisation

Art. 1 *Maturitätsprüfungskommission* *a. Bestand*

¹ Die kantonale Maturitätsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

² Die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätsprüfungskommission sowie die erforderlichen Ersatzmitglieder für die Dauer der Maturitätsprüfungen werden durch den Regierungsrat gewählt.

³ Die Rektorin oder der Rektor der jeweiligen Maturitätsschule nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

¹ [SR 413.11](#)

² [GDB 414.111](#)

³ [GDB 410.1](#)

Art. 2 *b. Aufgaben*

¹ Der Maturitätsprüfungskommission obliegt der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Maturitätsprüfungen, soweit dafür nicht ausdrücklich ein anderes Organ als zuständig erklärt wird.

² Sie hat insbesondere:

- a. die schriftlichen Prüfungsaufgaben zu genehmigen,
- b. die Prüfungen zu leiten und deren Ergebnisse festzustellen,
- c. den Prüfungstermin und den Prüfungsplan in Absprache mit den zuständigen Rektoraten zu bestimmen und
- d. Einsprachen gegen Matura-Ergebnisse zu behandeln.

³ Die Maturitätsprüfungskommission teilt der Schweizerischen Maturitätskommission den Prüfungstermin und den Prüfungsplan rechtzeitig mit.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet nach Rücksprache mit dem Rektorat über Streitfälle im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen. *

⁵ ... *

Art. 3 *Examinatoren/Examinatorinnen und Experten/Expertinnen*

¹ Als Examinatorin oder als Examinator bei den Prüfungen amtiert in der Regel für jedes Fach die Lehrperson, die den Unterricht in der letzten Klasse erteilt hat. Falls aus irgendeinem Grund eine Lehrperson die Prüfung nicht abnehmen kann, bestimmt die Maturitätsprüfungskommission auf Antrag des Rektorates einen Ersatz.

² Als Expertinnen oder Experten amten die Mitglieder bzw. die Ersatzmitglieder der Maturitätsprüfungskommission.

³ Die Maturitätsprüfungskommission erlässt Richtlinien, welche die Aufgaben der Examinatorinnen und Examinatoren sowie der Expertinnen und Experten umschreiben.

Art. 4 *Schlusskonferenz*

¹ Die Maturitätsprüfungskommission bildet zusammen mit dem Rektorat und den Examinatorinnen und Examinatoren der betreffenden Maturitätsschule die Schlusskonferenz. Die Ersatzmitglieder nehmen an der Schlusskonferenz jener Schule teil, an der sie als Expertinnen oder Experten geamtet haben.

² Die Schlusskonferenz stellt die Prüfungsergebnisse fest und bereinigt allfällige Differenzen.

³ Bei Abstimmungen sind nur die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Maturitätsprüfungskommission stimmberechtigt. *

Art. 5 *Ausstandsvorschriften*

¹ Expertinnen oder Experten haben in den Ausstand zu treten, wenn ein Ausstandsgrund gemäss dem Gesetz über die Gerichtsorganisation⁴⁾ vorliegt. *

² Examinatorinnen oder Examinatoren haben unter den Voraussetzungen von Absatz 1 für das betreffende Fach bei der Abnahme der mündlichen und Korrektur der schriftlichen Prüfung in Ausstand zu treten. Die Maturitätsprüfungskommission bestimmt einen Ersatz.

³ Das Rektorat hat die Pflicht, auf Ausstandsgründe aufmerksam zu machen.

⁴ Im Zweifelsfall entscheidet die Maturitätsprüfungskommission über den Ausstand.

Art. 6 *Zutritt zu den Prüfungen*

¹ Zu den Maturitätsprüfungen haben freien Zutritt: *

- a. die Mitglieder und Ersatzmitglieder der kantonalen Maturitätsprüfungskommission und die Mitglieder der Schweizerischen Maturitätskommission;
- b. der Rektor oder die Rektorin sowie die Lehrpersonen der Maturitätsschulen des Kantons.

² Auf Gesuch hin kann das Präsidium der Maturitätsprüfungskommission im Einverständnis mit dem Rektorat weiteren Personen den Zutritt gewähren. Die Examinatorin oder der Examinator ist davon zu unterrichten.

⁴ GDB 134.1; heute: Schweizerische Zivilprozessordnung, SR 272

Art. 7 * *Entschädigungen*

¹ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Maturitätsprüfungskommission beziehen das für die Kommissionen im Behördengesetz⁵⁾ festgesetzte Taggeld und die Vergütung der tatsächlichen Reiseauslagen. Für kantonale Angestellte gilt die Personalverordnung⁶⁾.

2. Prüfungen

2.1. Allgemeines

Art. 8 *Ziel*

¹ Die Maturitätsprüfung soll feststellen, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Hochschulreife erlangt hat. Dies setzt im Sinn von Art. 5 MAR⁷⁾ den sichern Besitz grundlegender Kenntnisse voraus, verlangt aber ebenso selbständiges Denken und Arbeiten sowie die Fähigkeit, sich richtig und sprachlich treffend auszudrücken.

Art. 9 *Anforderungen*

¹ Die Anforderungen für die einzelnen Prüfungsfächer werden von der Maturitätsprüfungskommission aufgrund des Stoff- bzw. Lehrplans in Richtlinien festgelegt. Die Prüfungsaufgaben müssen dem Stoff- und Lehrplan entsprechen.

² Die Reifeerklärung erfolgt aufgrund der Leistungen während der Schulzeit und der Maturitätsprüfung.

³ Bei der Prüfung ist im wesentlichen das Unterrichtspensum der letzten zwei Jahre zu berücksichtigen und ebensoviel Gewicht auf die geistige Reife und die Selbständigkeit im Denken zu legen wie auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse.

Art. 10 * *Zulassung*

¹ Zu den Maturitätsprüfungen werden jene Schüler und Schülerinnen zugelassen, welche die betreffende Schule mindestens während des vollen letzten Schuljahres besucht und eine Maturaarbeit vorgelegt haben.

⁵ GDB 130.4 sowie RRB vom 12. Dezember 2000, Nr. 285

⁶ GDB 141.11

⁷ GDB 414.111

Art. 11 *Anmeldung*

¹ Die Schülerinnen und Schüler, welche die Maturaklassen besuchen und die Promotionsbedingungen erfüllen, gelten für die Maturitätsprüfung als angemeldet.

Art. 12 *Hilfsmittel, Abgabe der Arbeiten*

¹ Das Rektorat bezeichnet auf Antrag der Fachlehrperson die zulässigen Hilfsmittel.

² Alle Arbeiten und, je nach Anweisung der Fachlehrperson, auch alle Entwürfe sind rechtzeitig abzugeben.

³ Während der Prüfungen darf der Prüfungsraum nur mit Zustimmung der Aufsicht verlassen werden.

Art. 13 *Unredlichkeiten*

¹ Die Mitnahme oder der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit werden mit dem Ausschluss von der Prüfung oder mit der Verweigerung bzw. Ungültigkeitserklärung des Maturitätszeugnisses bestraft.

² Liegt der begründete Verdacht einer Unredlichkeit vor, so erhält die Kandidatin oder der Kandidat im betreffenden Fach neue Aufgaben.

³ Über jeden Vorfall nimmt die Expertin oder der Experte sofort ein Protokoll auf.

⁴ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vor der ersten Prüfung auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

Art. 14 *Disziplinarmaßnahmen*

¹ Wer durch sein Verhalten (Verletzung der Anstandsregeln, unbegründetes Verweigern von Antworten usw.) den Verlauf der Prüfung stört oder verunmöglicht, kann disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden.

² Disziplinarmaßnahmen erlässt auf Antrag der Expertinnen oder Experten die Maturitätsprüfungskommission.

³ Als Disziplinarmaßnahmen gelten:

a. Verweis,

b. Wiederholung der betreffenden schriftlichen oder mündlichen Prüfung, die Kandidatin oder der Kandidat hat für die Kosten aufzukommen sowie

c. Ausschluss aus den Prüfungen.

⁴ Einzelne Massnahmen können miteinander verbunden werden.

⁵ Wer von den Prüfungen ausgeschlossen wird, kann diese frühestens am nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholen.

Art. 15 * *Maturitätsfächer*

¹ Maturitätsfächer sind:

a. die Grundlagenfächer:

1. Deutsch,
2. eine zweite Landessprache,
3. eine dritte Sprache,
4. Mathematik,
5. Biologie,
6. Chemie,
7. Physik,
8. Geschichte,
9. Geografie,
10. bildnerisches Gestalten und/oder Musik,
11. Philosophie (nur Stiftsschule Engelberg);

b. das Schwerpunktfach;

c. das Ergänzungsfach und

d. die Maturaarbeit.

Art. 16 * *Prüfungsart **

¹ Schriftlich und mündlich wird in folgenden Fächern geprüft:

1. Deutsch;
2. zweite Landessprache;
3. Englisch oder Griechisch;
4. Mathematik;
5. Schwerpunktfach.

² Nur mündlich wird in folgenden Fächern geprüft:

6. Ergänzungsfach.

Art. 16a * *Zweisprachige Matura*

¹ Studierende an Schulen, die einen zweisprachigen Maturitätslehrgang anbieten, werden in mindestens drei Fächern (Immersionenfächer) während mindestens 800 Lektionen in der Immersionssprache unterrichtet und bewertet. Mindestens eines dieser drei Fächer hat dem Fachbereich Geistes- und Sozialwissenschaften anzugehören.

² Werden Immersionenfächer an den Maturitätsprüfungen geprüft, findet die Prüfung in der Immersionssprache statt.

³ Die Maturaarbeit kann sowohl in Deutsch wie auch in der Immersionssprache verfasst werden. In Ausnahmefällen kann das Amt für Volks- und Mittelschulen das Verfassen der Maturaarbeit in einer andern Landessprache bewilligen.

⁴ Die Maturitätsprüfungskommission kann weitere Einzelheiten regeln, insbesondere die Dauer der Prüfungen und Hilfsmittel.

Art. 17 *Unterrichtsdauer*

¹ In den Prüfungsfächern ist der Unterricht bis zum Ende der Schulzeit zu führen. In den übrigen Fächern darf er nicht früher als zwei Jahre vor Ende der gesamten Schulzeit abgeschlossen werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Gesuch der jeweiligen Schule hin die Maturitätsprüfungskommission. *

2.2. Schriftliche Prüfung

Art. 18 *Prüfungsdauer*

¹ Für die schriftlichen Prüfungen stehen je Fach vier Stunden zur Verfügung.

² Am gleichen Tag darf nur in einem Fach schriftlich geprüft werden.

Art. 19 *Aufsicht*

¹ Die schriftlichen Prüfungen werden von der Fachlehrperson durchgeführt und von einem Mitglied oder Ersatzmitglied der Maturitätsprüfungskommission beaufsichtigt.

2.3. Mündliche Prüfung

Art. 20 *Zeitpunkt*

¹ Die mündlichen Prüfungen beginnen frühestens eine Woche nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen.

Art. 21 *Durchführung*

¹ Die mündliche Prüfung nimmt die zuständige Fachlehrperson im Beisein einer Expertin oder eines Experten der Maturitätsprüfungskommission ab.

² Jede Kandidatin oder jeder Kandidat ist einzeln während 15 Minuten zu prüfen.

³ Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich während ungefähr 15 Minuten vorzubereiten.

⁴ Die Prüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf den Stoff der letzten zwei Jahre, in denen das Fach unterrichtet worden ist.

⁵ Die Expertin oder der Experte ist berechtigt, der Kandidatin oder dem Kandidaten Fragen zum betreffenden Thema zu stellen.

⁶ Die Expertin oder der Experte greift in geeigneter Form in die Prüfung ein, wenn die Prüfungsart unangemessen oder nicht korrekt erscheint.

⁷ Am gleichen Tag darf die Kandidatin oder der Kandidat höchstens in zwei Fächern mündlich geprüft werden.

3. Notengebung

Art. 22 *Notenskala*

¹ Die Maturitätsnoten sind in ganzen und halben Noten auszudrücken: 6 ist die beste, 1 die geringste Note.

² Die Noten 6, 5½, 5, 4½ und 4 bezeichnen genügende Leistungen, 3½, 3, 2½, 2, 1½ und 1 bezeichnen ungenügende Leistungen.

Art. 23 *Prüfungsnoten*

¹ Für jede Teilprüfung (schriftlich oder mündlich) sowie für die Maturaarbeit wird eine Note nach der Skala 6 (sehr gut) bis 1 (sehr schwach) erteilt; es dürfen halbe Noten gesetzt werden. *

² Die Prüfungsnote ist:

- a. das Mittel aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung;
- b. in den Fächern, in denen nur mündlich geprüft wird, die Einzelnote.

³ Die Prüfungsnoten (mit Ausnahme jener für die Maturaarbeit) dürfen der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht vor der Schlusskonferenz mitgeteilt werden. *

Art. 24 *Maturitätsnoten*

¹ Die Maturitätsnoten werden errechnet:

- a. in den Fächern, in denen eine Maturitätsprüfung stattfindet, je zur Hälfte aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr (Jahresnote) und der Leistungen an der Maturitätsprüfung;
- b. in den übrigen Fächern aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr (Jahresnote), in dem das Fach unterrichtet worden ist.

² Als Jahresnote gilt der Durchschnitt der Semester- bzw. Trimesternoten (Zeugnisnoten) auf zwei Kommastellen genau. *

³ Die Jahresnoten aller Fächer sind dem Rektorat vor Beginn der schriftlichen Prüfungen abzugeben. *

⁴ Die Jahresnoten sind spätestens zwei Tage nach Beginn der schriftlichen Maturitätsprüfungen der Maturitätsprüfungskommission schriftlich mitzuteilen. *

Art. 25 *Beurteilung der Prüfungen* a. *schriftliche*

¹ Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind durch die Fachlehrpersonen mit ihrer Korrektur, Bewertung und Begründung zu versehen und vor Beginn der mündlichen Prüfungen dem Rektorat einzureichen.

² Bei den mündlichen Prüfungen sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten zur Einsichtnahme aufzulegen. *

³ Können allfällige Differenzen über die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten zwischen Examinatorin oder Examinator und Experte oder Experte nicht bereinigt werden, so entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätsprüfungskommission.

Art. 26 *b. mündliche*

¹ Nach der Fachprüfung setzen die Expertin oder der Experte und die Examinatorin oder der Examinator gemeinsam die Note für die mündliche Prüfung fest. Die Examinatorin oder der Examinator macht den Vorschlag.

² Können sich die beiden nicht einigen, so entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätsprüfungskommission.

³ Nach Durchführung der mündlichen Examen bestätigen die Examinatorin oder der Examinator und die Expertin oder der Experte die Richtigkeit der gesetzten Noten durch ihre Unterschriften auf dem Notenblatt. Dieses ist dem Rektorat abzugeben.

Art. 26a * *c. Maturaarbeit*

¹ Bei der Maturaarbeit, die für die Kantonsschule gemäss den Weisungen des Bildungs- und Kulturdepartements durchgeführt und beurteilt wird, ist die Note aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation zu setzen.

Art. 27 *Berechnung der Maturitätsnoten*

¹ Die Maturitätsnote wird durch das Rektorat berechnet.

² Bei der Berechnung der Maturitätsnote werden nur die ersten zwei Stellen nach dem Komma (ohne jede Rundung) berücksichtigt. Ein Bruch unter einer Viertelnote wird abgerundet.

Art. 28 *Prüfungserfolg*

¹ Die Maturität ist bestanden, wenn in den Maturitätsfächern gemäss Art. 15 dieser Ausführungsbestimmungen: *

- a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
- b. nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden.

² Zur Erlangung des Maturitätsausweises sind zwei Versuche zulässig.

³ In Würdigung der Gesamtumstände können die stimmberechtigten Mitglieder der Schlusskonferenz einer Kandidatin oder einem Kandidaten die Note einer schriftlichen oder mündlichen Maturitätsprüfung oder die letzte Zeugnisnote um höchstens eine halbe Note anheben, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dadurch die notwendigen Bedingungen zum Bestehen der Prüfung erfüllt. Die Note der Maturaarbeit darf nicht geändert werden. *

Art. 29 *Wiederholung der Prüfung*

¹ Wer die Prüfung nach Art. 28 dieser Ausführungsbestimmungen nicht bestanden hat, darf zu einer zweiten Prüfung erst nach Wiederholung des Unterrichts eines ganzen Jahres zugelassen werden. *

² Die Kandidatin oder der Kandidat wird nur noch in jenen Prüfungsfächern geprüft, in denen nicht mindestens die Matura-Note 5 erreicht wurde.

Art. 30 *Maturitätsausweis*

¹ Der Maturitätsausweis wird nach den Vorschriften von Art. 20 MAR⁸⁾ ausgestellt.

² Im Maturitätsausweis werden auch die Noten für Sport sowie für allfällige weitere, schulinterne Fächer eingetragen. Das Thema und die Note der Maturaarbeit müssen ebenfalls eingetragen werden. *

4. Rechtsmittel

Art. 31 *Einsprachen, Beschwerde*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide im Zusammenhang mit diesen Ausführungsbestimmungen kann innert zehn Tagen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der kantonalen Maturitätsprüfungskommission schriftlich begründet Einsprache erhoben werden. *

² Gegen Entscheide und Anordnungen der Maturitätsprüfungskommission und dessen Präsidenten oder deren Präsidentin kann innert 20 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

⁸ GDB 414.111

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 *Aufhebung des bisherigen Rechts*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement für die Maturitätsprüfungen vom 8. September 1987⁹⁾ aufgehoben.

Art. 32a * *Übergangsrecht*

¹ Die Änderungen gemäss Nachtrag vom 12. August 2008 gelten erstmals für die 4. Klassen ab Schuljahr 2009/10.

² Für die 4., 5. und 6. Klassen ab Schuljahr 2008/09 gilt das bisherige Recht.

Art. 33 *Inkrafttreten*

¹ Art. 1 bis Art. 7 sowie Art. 31 bis 33 dieses Reglementes treten sofort in Kraft.

² Art. 8 bis 30 treten auf den 1. August 1999 in Kraft. Sie finden erstmals Anwendung für die Maturitätsprüfungen am Ende des Schuljahres 1999/2000.

⁹ OGS 1989, 33, OGS 1995, 10, OGS 1999, 16

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 1997, 71

geändert durch

- *Nachtrag vom 10. März 1998, in Kraft seit 1. August 1999 (OGS 1999, 15)*
- *Nachtrag vom 18. Februar 2003, in Kraft seit 1. März 2003 (OGS 2003, 9),*
- *die Ausführungsbestimmungen über die Bereinigung des Verordnungsrechts des Regierungsrats vom 1. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (OGS 2007, 26 und 35)*
- *das Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz vom 25. Oktober 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (OGS 2007, 65)*
- *Nachtrag vom 12. August 2008, in Kraft rückwirkend seit 1. August 2008 (OGS 2008, 61)*
- *Nachtrag vom 20. Dezember 2011, in Kraft rückwirkend seit 1. August 2011 (OGS 2011, 82)*

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
22.04.1997	01.08.1999	Erlass	Erstfassung	OGS 1997, 1
10.03.1998	01.08.1999	Art. 17 Abs. 1	geändert	OGS 1999, 15
18.02.2003	01.03.2003	Art. 4 Abs. 3	geändert	OGS 2003, 9
18.02.2003	01.03.2003	Art. 28 Abs. 3	geändert	OGS 2003, 9
01.05.2007	01.08.2007	Art. 7	totalrevidiert	OGS 2007, 26 und 35
25.10.2007	01.01.2008	Art. 5 Abs. 1	geändert	OGS 2007, 65
12.08.2008	01.08.2008	Erlasstitel	geändert	OGS 2008, 61
12.08.2008	01.08.2008	Ingress	geändert	OGS 2008, 61
12.08.2008	01.08.2008	Art. 2 Abs. 4	geändert	OGS 2008, 61
12.08.2008	01.08.2008	Art. 2 Abs. 5	aufgehoben	OGS 2008, 61
12.08.2008	01.08.2008	Art. 6 Abs. 1	geändert	OGS 2008, 61
12.08.2008	01.08.2008	Art. 15	totalrevidiert	OGS 2008, 61
12.08.2008	01.08.2008	Art. 16	totalrevidiert	OGS 2008, 61
12.08.2008	01.08.2008	Art. 23 Abs. 1	geändert	OGS 2008, 61
12.08.2008	01.08.2008	Art. 23 Abs. 3	geändert	OGS 2008, 61
12.08.2008	01.08.2008	Art. 24 Abs. 2	eingefügt	OGS 2008, 61
12.08.2008	01.08.2008	Art. 24 Abs. 3	geändert	OGS 2008, 61
12.08.2008	01.08.2008	Art. 24 Abs. 4	geändert	OGS 2008, 61
12.08.2008	01.08.2008	Art. 25 Abs. 2	geändert	OGS 2008, 61
12.08.2008	01.08.2008	Art. 26a	eingefügt	OGS 2008, 61
12.08.2008	01.08.2008	Art. 28 Abs. 1	geändert	OGS 2008, 61
12.08.2008	01.08.2008	Art. 28 Abs. 3	geändert	OGS 2008, 61
12.08.2008	01.08.2008	Art. 29 Abs. 1	geändert	OGS 2008, 61
12.08.2008	01.08.2008	Art. 30 Abs. 2	geändert	OGS 2008, 61
12.08.2008	01.08.2008	Art. 31 Abs. 1	geändert	OGS 2008, 61
12.08.2008	01.08.2008	Art. 32a	eingefügt	OGS 2008, 61
20.12.2011	01.08.2011	Art. 10	totalrevidiert	OGS 2011, 82
20.12.2011	01.08.2011	Art. 15	totalrevidiert	OGS 2011, 82
20.12.2011	01.08.2011	Art. 16	Titel geändert	OGS 2011, 82
20.12.2011	01.08.2011	Art. 16a	eingefügt	OGS 2011, 82

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erllass	22.04.1997	01.08.1999	Erstfassung	OGS 1997, 1
Erlasstitel	12.08.2008	01.08.2008	geändert	OGS 2008, 61
Ingress	12.08.2008	01.08.2008	geändert	OGS 2008, 61
Art. 2 Abs. 4	12.08.2008	01.08.2008	geändert	OGS 2008, 61
Art. 2 Abs. 5	12.08.2008	01.08.2008	aufgehoben	OGS 2008, 61
Art. 4 Abs. 3	18.02.2003	01.03.2003	geändert	OGS 2003, 9
Art. 5 Abs. 1	25.10.2007	01.01.2008	geändert	OGS 2007, 65
Art. 6 Abs. 1	12.08.2008	01.08.2008	geändert	OGS 2008, 61
Art. 7	01.05.2007	01.08.2007	totalrevidiert	OGS 2007, 26 und 35
Art. 10	20.12.2011	01.08.2011	totalrevidiert	OGS 2011, 82
Art. 15	12.08.2008	01.08.2008	totalrevidiert	OGS 2008, 61
Art. 15	20.12.2011	01.08.2011	totalrevidiert	OGS 2011, 82
Art. 16	12.08.2008	01.08.2008	totalrevidiert	OGS 2008, 61
Art. 16	20.12.2011	01.08.2011	Titel geändert	OGS 2011, 82
Art. 16a	20.12.2011	01.08.2011	eingefügt	OGS 2011, 82
Art. 17 Abs. 1	10.03.1998	01.08.1999	geändert	OGS 1999, 15
Art. 23 Abs. 1	12.08.2008	01.08.2008	geändert	OGS 2008, 61
Art. 23 Abs. 3	12.08.2008	01.08.2008	geändert	OGS 2008, 61
Art. 24 Abs. 2	12.08.2008	01.08.2008	eingefügt	OGS 2008, 61
Art. 24 Abs. 3	12.08.2008	01.08.2008	geändert	OGS 2008, 61
Art. 24 Abs. 4	12.08.2008	01.08.2008	geändert	OGS 2008, 61
Art. 25 Abs. 2	12.08.2008	01.08.2008	geändert	OGS 2008, 61
Art. 26a	12.08.2008	01.08.2008	eingefügt	OGS 2008, 61
Art. 28 Abs. 1	12.08.2008	01.08.2008	geändert	OGS 2008, 61
Art. 28 Abs. 3	18.02.2003	01.03.2003	geändert	OGS 2003, 9
Art. 28 Abs. 3	12.08.2008	01.08.2008	geändert	OGS 2008, 61
Art. 29 Abs. 1	12.08.2008	01.08.2008	geändert	OGS 2008, 61
Art. 30 Abs. 2	12.08.2008	01.08.2008	geändert	OGS 2008, 61
Art. 31 Abs. 1	12.08.2008	01.08.2008	geändert	OGS 2008, 61
Art. 32a	12.08.2008	01.08.2008	eingefügt	OGS 2008, 61